

**Zulassungssatzung der Universität Heidelberg**  
**für den zugangsbeschränkten Erweiterungsfachstudiengang *Englisch***  
**im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“**

vom 19. Oktober 2018

Aufgrund §§ 59 Abs. 1, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 9. Mai 2014 (GBl. S. 262), § 2 Abs. 6 und Abs. 8 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg in seiner Sitzung am 25. September 2018 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat am 19. Oktober 2018 seine Zustimmung erteilt.

### **Präambel**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Heidelberg vergibt ihre Studienplätze im Erweiterungsfach *Englisch* im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen dieser Zulassungssatzung.

### **§ 2 Fristen**

- (1) Eine Zulassung erfolgt zum Winter- als auch zum Sommersemester.
- (2) Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss
  - für das **Wintersemester** bis zum **15. Juli eines Jahres**
  - für das **Sommersemester** bis zum **15. Januar eines Jahres**bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

### **§ 3 Form des Antrags**

- (1) Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Kopie des Nachweises über den Abschluss des Master of Education, „Lehramt Gymnasium“, oder des ersten Staatsexamens für das Lehramt an Gymnasien oder über einen gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 bzw. den Nachweis über die Einschreibung im polyvalenten Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption oder in einem Master-of-Education-Studiengang, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, an der Universität Heidelberg gemäß § 5 Abs. 2.
2. Nachweise der in § 6 genannten besonderen Zugangsvoraussetzungen.
3. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers darüber, ob er in dem angestrebten Erweiterungsfach *Englisch* oder im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.
4. für ausländische und staatenlose Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse.
5. die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten sonstigen Unterlagen.

Die Universität Heidelberg kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

#### **§ 4 Zulassungskommission**

- (1) Zur Vorbereitung der Zulassungsentscheidung setzt das Erweiterungsfach *Englisch* eine Zulassungskommission ein, die aus mindestens zwei Personen des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals, davon mindestens einem Professor, besteht. Ein studentischer Vertreter kann mit beratender Stimme an den Kommissionssitzungen teilnehmen. Eines der hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Mitglieder der Zulassungskommission führt den Vorsitz.
- (2) Die Zulassungskommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Verfahrens.

#### **§ 5 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Erweiterungsfach *Englisch* im Master of Education sind:
  1. Ein Studienabschluss im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder ein Abschluss des ersten Staatsexamens für das Lehramt an Gymnasien oder ein gleichwertiger Abschluss.
  2. Die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 6.
  3. Dass im angestrebten Erweiterungsfach *Englisch* im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder in einem der unter Nr. 1 genannten Studiengänge kein endgültiges Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung vorliegt und der Prüfungsanspruch auch aus sonstigen Gründen noch besteht.
- (2) Falls zum Bewerbungszeitpunkt der Studienabschluss gemäß Absatz 1 Nr. 1 noch nicht vorliegt, so kann unter der Bedingung zugelassen werden, dass dieser Studienabschluss spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit im Erweiterungsfach *Englisch* vorliegen muss. Voraussetzung für eine Zulassung unter Bedingung ist, dass zum Bewerbungszeitpunkt zumindest eine Einschreibung in einem grundständigen Bachelorstudiengang

mit Lehramtsoption oder eine Einschreibung in einem Master of Education-Studiengang, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, an der Universität Heidelberg vorliegt.

- (3) Über die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses gemäß Absatz 1 Nr. 1 sowie die Festlegung der Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 entscheidet die Zulassungskommission des Erweiterungsfaches *Englisch*. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

## **§ 6 Besondere Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Besondere (fachspezifische) Zugangsvoraussetzung für das Erweiterungsfach Englisch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, sind englische Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen. Der Nachweis der Sprachkenntnisse kann beispielsweise erfolgen durch:
1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung oder
  2. einen Schul- oder Hochschulabschluss aus einem englischsprachigen Land oder
  3. einen Bachelorabschluss mit einem Fachanteil von mindestens 25% in Englischer Philologie (oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt) oder
  4. ein Sprachzeugnis für Englisch des Zentralen Sprachlabors der Universität Heidelberg entsprechend dem Niveau B2 oder
  5. einen anderen Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse.
- (2) Weitere besondere Zugangsvoraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme an einem fachspezifischen Studierfähigkeitstest gemäß den folgenden Bestimmungen:
1. Die Eignung wird auf der Grundlage von Leistungserhebungen in schriftlicher Form zu Fähigkeiten, Fertigkeiten und zur Motivation für den Studiengang getroffen.
  2. Der fachspezifische Studierfähigkeitstest wird in der Regel in der Zeit von Mitte Juli bis Mitte August bzw. in der Zeit von Mitte Januar bis Mitte Februar an der Universität Heidelberg durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden rechtzeitig vorher durch die Universität Heidelberg bekannt gegeben. Die Bewerber, die sich gemäß § 2 und § 3 frist- und formgerecht beworben haben, werden von der Universität Heidelberg zur Aufnahmeprüfung rechtzeitig eingeladen.
  3. Die Dauer des fachspezifischen Studierfähigkeitstest beträgt 60 Minuten. Die maximal erreichbare Punktzahl beträgt 45 Punkte. Geeignet ist, wer mindestens 33 Punkte erzielt. Der fachspezifische Studierfähigkeitstest kann höchstens einmal, frühestens im darauffolgenden Semester, wiederholt werden.
  4. Macht ein Bewerber durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, den fachspezifischen Studierfähigkeitstest ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die Zulassungskommission ihm zu gestatten, den fachspezifischen Studierfähigkeitstest innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Leistung in einer anderen Form zu erbringen.
  5. Der fachspezifische Studierfähigkeitstest wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Der Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Prüfungstermin der Universität Heidelberg schriftlich nachgewiesen wird, dass für den Abbruch ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Wer nach Beginn der Prüfung abbricht, wird nach

dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Prüfungsergebnis bewertet. In diesem Fall gilt Satz 2.

6. Versucht der Bewerber, das Ergebnis des Tests durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird der fachspezifische Studierfähigkeitstest mit 0 Punkten bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Tests stört, kann von dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung des Tests ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der Test mit 0 Punkten bewertet.

### **§ 7 Zulassungsentscheidung**

- (1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Rektor auf Vorschlag der jeweiligen Zulassungskommissionen.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  1. die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß oder nicht vollständig im Sinne der §§ 2, 3 vorgelegt wurden,
  2. die in § 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
  3. im angestrebten Erweiterungsfach *Englisch* oder im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.
  4. die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 6 nicht erfüllt sind.
- (3) Im Falle des § 5 Abs. 2 erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der endgültige Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, bis zur Anmeldung der Masterarbeit im Erweiterungsfach nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht erbracht, kann das Studium im Erweiterungsfach Englisch nicht abgeschlossen werden und die Zulassung erlischt. Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2019.

Heidelberg, den 19. Oktober 2018

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel

Rektor